

REISEGEBÜHREN / FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Für welche dienstlichen Fahrten bekomme ich Geld?

Einerseits gibt es den Fahrtkostenzuschuss und das Pendlerpauschale für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort, andererseits Reisekostenvergütungen und andere Reisezulagen für Dienstreisen innerhalb oder außerhalb des Dienstortes oder Verbandsgebiets.

Was ist der Unterschied zwischen Reisegebühren, Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale?

Während bei Dienstreisen sämtliche Unkosten ersetzt werden müssen, gebührt für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort unter bestimmten Voraussetzungen – wie der Name schon sagt – lediglich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten einerseits sowie die Pendlerpauschale als steuerlicher Absetzbetrag andererseits.

Was ist eine Dienstreise?

Jede Reise zwischen Orten, an denen dienstliche Tätigkeiten verrichtet werden, und zwar sowohl Fahrten innerhalb der Dienstorte oder Gemeindeverbände, als auch zu Orten außerhalb des jeweiligen Dienstortes oder Gemeindeverbands.

Beispiele für Dienstreisen innerhalb des Dienstortes oder Gemeindeverbands: Fahrten zwischen Unterrichtsorten, Fahrten zwischen Musikschulstandorten und Veranstaltungsorten, Fahrten zwischen Standorten (Filialen) und Hauptsitz der Musikschule bzw. Musikschulbüro für administrative Tätigkeiten, Fahrten von Unterrichts- oder Veranstaltungsorten zu Gemeindeämtern oder sonstigen Stellen, um z.B. Schlüssel für Veranstaltungssäle abzuholen etc.

Beispiele für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes oder Gemeindeverbands: Fahrten zu Wettbewerben, Leistungsabzeichen- oder Übertrittsprüfungen, auswärtigen Konzerten oder Projekten, Fortbildungen, aber auch zu Instrumentenwerkstätten oder Musikgeschäften, um beispielsweise Lehinstrumente der Musikschule warten zu lassen, oder Noten für Schüler zu besorgen usw.

Bei Lehrern, die nach dem Personalüberlassungsgesetz an andere Musikschulen oder Verbände verleast wurden, stellt die Fahrt zu den Standorten dieser Musikschule ebenfalls eine Dienstreise dar.

Reisegebührenvorschrift § 2 Abs. 1 und 2

(1) Eine Dienstreise im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sich ein Beamter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund einer Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienstortes (außerhalb des Ortes der Dienstzuteilung) gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als 2 Kilometer beträgt. Als Dienstreise gilt auch

- a) die Reise zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Fachprüfungen,
- b) die Reise zum und vom nächstgelegenen Nächtigungsort, falls die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nachweislich nicht möglich ist,
- c) unter der Voraussetzung des ersten Satzes die Reisebewegung in den Ort der Dienstzuteilung und zurück.

(2) Eine Dienstverrichtung im Dienstort im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sich ein Beamter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner Dienstinstruktion im Dienstort zu einer Dienstverrichtungsstelle begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als 2 Kilometer beträgt.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40134049/NOR40134049.html>

Bekomme ich Pendlerpauschale, Fahrtkostenzuschuss oder Reisegebühren automatisch, oder muss ich sie beantragen?

Die Pendlerpauschale kann entweder vom Dienstgeber in der Lohnverrechnung oder vom Arbeitnehmer in seinem Lohnsteuerausgleich bzw. seiner Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden. Antragsformular zur Einreichung beim

Arbeitgeber: <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdf/9999/L34.pdf>

Der Fahrtkostenzuschuss ist seit 2010 an die Pendlerpauschale gekoppelt. Die „Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales“ stellt gleichzeitig auch den Antrag auf Fahrtkostenzuschuss dar.

Bei den Reisegebühren sind die Gepflogenheiten unterschiedlich und hängen vom jeweiligen Beschluss des Gemeinderates ab. Werden Dienstreisen angeordnet, genehmigt oder einvernehmlich vereinbart, müssen die Kosten jedenfalls ersetzt werden. Ob der Dienstgeber die Reisekostenvergütung und allfällige Reisezulagen automatisch oder pauschal auszahlt, oder die Dienstnehmer diese im Fall von Dienstreisen außerhalb der Musikschule beantragen, oder im Fall von Dienstreisen innerhalb der Musikschule ein Fahrtenbuch führen müssen, ist Vereinbarungssache.

Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich Pendlerpauschale und wie wird sie berechnet?

Detaillierte Informationen dazu sind in der „Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales“ enthalten:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdf/9999/L34.pdf>

Die Berechnung der bzw. der Anspruch auf die Pendlerpauschale sind von folgenden Faktoren abhängig:

- bestimmte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz
- Möglichkeit/Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- zeitliches Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum

Problematisch für einen Großteil der Musikschullehrer ist daran vor allem die zeitliche Voraussetzung des Pendelns an mehr als 10 Tagen im Monat, da dadurch teilzeitbeschäftigte Musikschullehrer mit nur 1 oder 2 Unterrichtstagen pro Woche durch den Rost fallen – bei Teilzeitbeschäftigungen in mehreren Musikschulen sogar doppelt oder mehrfach – wobei natürlich zu klären wäre, ob dabei nur die Unterrichtstage oder auch unregelmäßige Fahrten zu Veranstaltungen oder Konferenzen und anderen Terminen am Dienort zu zählen sind...

Die Gewerkschaft empfiehlt auch teilzeitbeschäftigten Musikschullehrern – insbesondere seit auch der Fahrtkostenzuschuss davon abhängig ist – trotzdem einen Antrag auf Pendlerpauschale zu stellen, da der Unabhängige Finanzsenat die Ansicht vertreten hat, dass auch Teilzeit- und geringfügig Beschäftigten ein anteiliges Pendlerpauschale zustünde, und diesbezüglich ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, bis zu dessen Ausgang man sich seine Rechte wahren kann.

Nähere Informationen dazu wurden übers Infonetzwerk NÖ Musikschullehrer/innen verschickt, siehe Info 131 und 132 unter „Nachrichten“: <http://www.noe-musikschulinfo.net>

Einkommensteuergesetz § 16 (Werbungskosten) Abs. 1 Z 6:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40124295/NOR40124295.html>

Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich Fahrtkostenzuschuss und wie wird er berechnet?

Der Fahrtkostenzuschuss ist seit 2010 auch für NÖ Musikschullehrkräfte – insbesondere beim Abschluss neuer Dienstverträge – an die Pendlerpauschale gekoppelt (Voraussetzungen und Problematik siehe oben):

Gehaltsgesetz § 20b Abs. 1 und 2

(1) Dem Beamten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde, frühestens ab 1. Jänner 2008, ein Fahrtkostenzuschuss.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat in den Fällen des 1. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG 1988 [kleines Pendlerpauschale] bei einer einfachen Fahrtstrecke von

20 km bis 40 km17,66 Euro,

40 km bis 60 km34,92 Euro,

über 60 km52,20 Euro,
2. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 [großes Pendlerpauschale] bei einer einfachen
Fahrtstrecke von
2 km bis 20 km 9,61 Euro,
20 km bis 40 km38,13 Euro,
40 km bis 60 km66,36 Euro,
über 60 km94,78 Euro,

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40127856/NOR40127856.html>

Bei Musikschullehrkräften, die bereits davor Fahrtkostenzuschuss bezogen haben (der sich aus den tatsächlichen oder hypothetischen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Verkehrsmittel minus Eigenanteil von zuletzt € 49,50 mal elf Zwölftel errechnet hat), wird dieser quasi ‚eingefroren‘.

Gehaltsgesetz § 113i

(1) Dem Beamten, der im Dezember 2007 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gehabt hat und die Voraussetzungen hiefür auch am 1. Jänner 2008 unverändert erfüllt hätte, gebührt anstelle des Fahrtkostenzuschusses nach § 20b in der ab 1. Jänner 2008 geltenden Fassung ein Fahrtkostenzuschuss nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss ist in einem fixen Monatsbetrag in jener Höhe festzusetzen, die sich bei Zugrundelegung der Fahrtauslagen im Dezember 2007 unter Anwendung eines Eigenanteiles von 49,50 Euro ergeben hätte.

(3) Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bleiben auf die Höhe des Fahrtkostenzuschusses nach Abs. 2 ohne Auswirkung. Treten sonst Tatsachen ein, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, endet der Anspruch auf diesen Fahrtkostenzuschuss mit Ablauf des Tages, an dem diese Tatsachen eingetreten sind. Der Beamte hat solche Tatsachen binnen einem Monat nach deren Eintreten seiner Dienstbehörde zu melden.

(5) Erfüllt der Beamte die Anspruchsvoraussetzungen sowohl des Abs. 1 als auch des § 20b und ist sein nach Abs. 2 festgesetzter Fahrtkostenzuschuss geringer als der sich nach § 20b Abs. 2 ergebende, ist auf ihn abweichend von Abs. 1, jedoch frühestens ab 1. Jänner 2009, § 20b anzuwenden. Ein späteres Wiederaufleben des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss nach den Abs. 1 bis 4 ist ausgeschlossen.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40103696/NOR40103696.html>

Bekomme ich mehr Fahrtkostenzuschuss, wenn ich an Tagen zusätzlich zu meinen Unterrichtstagen zu Veranstaltungen in die Musikschule fahre?

Nein, der Fahrtkostenzuschuss ist keine Vergütung, also kein Ersatz der tatsächlichen Kosten, sondern – wie der Name schon sagt – nur ein Zuschuss. Außerdem waren und sind sowohl bereits im ‚alten‘ Fahrtkostenzuschuss, bei dem Monatskarten öffentlicher Verkehrsmittel zur Berechnung herangezogen wurden, als auch und sogar noch mehr im ‚neuen‘ Fahrtkostenzuschuss, der an die Pendlerpauschale gekoppelt ist, Teilzeitbeschäftigten ja – leider – bisher nicht vorgesehen.

Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich eine Reisekostenvergütung für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde oder des Gemeindeverbands und wie wird sie berechnet?

Die Reisekostenvergütung kann in Form des amtlichen Kilometergelds oder als Ersatz für die jeweiligen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel ausbezahlt werden. Maßgabe ist, dass eine angeordnete Dienstreise außerhalb meines Dienstortes stattfindet. Der Dienstort ist im Dienstvertrag anzuführen. Unterrichte ich an mehreren Standorten der Musikschule muss somit einer dieser Standorte als Dienstort im Dienstvertrag festgeschrieben sein. Die erforderliche Fahrt zu einem anderen Standort stellt somit eine Dienstreise dar.

Reisegebührenvorschrift § 1 Abs. 1

Die Bundesbeamten (§ 1 Abs. 1 des BDG) - im folgenden kurz Beamte genannt - haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen

- a) durch eine Dienstreise,
- b) durch eine Dienstverrichtung im Dienstort,
- c) durch eine Dienstzuteilung,
- d) durch eine Versetzung erwächst.

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40048878/NOR40048878.html>

Bekomme ich Kilometergeld nur für Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstandorten, oder auch für Fahrten zu Veranstaltungsorten oder zum Hauptsitz für administrative Tätigkeiten im Musikschulbüro?

Wie bereits oben erwähnt ist der im Dienstvertrag angeführte Dienstort dafür maßgebend ob ein Anspruch auf die Reisekostenvergütung für diese Fahrten gebührt.

Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich Reisegebühren für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes und wie werden sie berechnet?

Ob Dienstreisen in der Praxis vom Dienstgeber angeordnet, einvernehmlich vereinbart oder vom Dienstnehmer beantragt und vom Dienstgeber bewilligt werden, ist ebenso verschieden wie die Modalitäten der Auszahlung der jeweiligen Reisegebühren, die entweder automatisch vom Dienstgeber verrechnet oder vom Dienstnehmer beantragt werden können. Dass Musikschullehrern für jede Dienstreise Vergütungen und Zulagen für sämtliche entstandenen Kosten gebühren und wie diese konkret zu berechnen sind, ist jedoch präzise gesetzlich geregelt. Es gibt:

- Reisekostenvergütung (Kilometergeld oder Fahrkarten öffentlicher Verkehrsmittel)
- Reisezulagen: Tagesgebühr (Tagesdiäten) und Nächtigungsgebühr
- zusätzliche Aufwendungen (z.B. Kopien, Telefonate...)

Welche Daten muss ein Fahrtenbuch enthalten?

- Wochentag und Datum der Dienstreise
- Abfahrts- und Ankunfts-Zeitpunkt
- Abfahrts- und Ankunfts-Ort, Reiseweg
- Zweck der Dienstreise
- Kilometerstand bei Abfahrt und Ankunft
- Anzahl der gefahrenen Kilometer

Fahrtenbuch-Vorlage zum Download: (siehe Beilage !)